


Die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises

Ihr neuer Personalausweis eröffnet Ihnen die Möglichkeit, sich im Internet oder an Automaten eindeutig zu identifizieren. Die Aktivierung dieser „Online-Ausweisfunktion“ ist freiwillig. An einer deutschen Auslandsvertretung müssen Sie bereits bei Beantragung eines Personalausweises angeben, ob Sie die Aktivierung dieser „Online-Ausweisfunktion“ wünschen oder nicht. Dieses Merkblatt soll Sie über die Zusatzfunktion informieren und Ihnen bei dieser Entscheidung helfen. Weitere Informationen können Sie den Webseiten des Bundesinnenministeriums (www.personalausweisportal.de) und des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (www.bsi-fuer-buerger.de) entnehmen. Für darüber hinaus bestehende Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Auslandsvertretung.

1. Was ist die Online-Ausweisfunktion ?

Mit der Online-Ausweisfunktion können Sie Ihre Identität im Internet und an Automaten sicher und eindeutig belegen. Darüber hinaus lässt sich mit dieser Funktion die Identität Ihres Gegenübers im Netz zuverlässig feststellen. **Die Aktivierung dieser „Online-Ausweisfunktion“ ist freiwillig.**

Überall, wo Sie dieses Logo  finden, können Sie Ihren Personalausweis online einsetzen und z.B. über das Internet eine Kfz-Versicherung abschließen, ein Bankkonto eröffnen oder eine Meldebescheinigung beantragen. Eine Übersicht über die Dienste, bei denen Sie die Online-Ausweisfunktion heute schon nutzen können, finden Sie unter www.personalausweisportal.de.

2. Was brauche ich zum Online-Ausweisen ?

- Ihren Personalausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion
- Ihre persönliche, sechsstellige PIN
- Ein geeignetes Kartenlesegerät (im Elektronikhandel erhältlich). Mehr über Kartenlesegeräte erfahren Sie unter www.personalausweisportal.de.
- Eine Software, die eine sichere Verbindung zwischen dem Personalausweis und dem Computer ermöglicht, z.B. die AusweisApp (kostenlos herunterladbar unter www.ausweisapp.bund.de)

3. Wie funktioniert das Online-Ausweisen ?

- Sie rufen den Online-Dienst auf, den Sie nutzen möchten, und legen Ihren Personalausweis auf das Kartenlesegerät.
- Über den Chip wird geprüft, ob der Anbieter berechtigt ist, Ihre Daten abzufragen. Nur staatlich berechnigte Anbieter dürfen Ihre Daten abfragen. Die staatliche Berechnigung legt auch fest, welche Daten für die konkrete Dienstleistung erforderlich sind und abgefragt werden können.
- Sie sehen, welche Daten der Anbieter abfragen möchte, z.B. Nachname, Geburtsdatum, Anschrift.
- Ihre Daten werden nur mit Ihrer Zustimmung durch Eingabe Ihrer sechsstelligen PIN übermittelt.
- Ihre Daten werden verschlüsselt übertragen, so dass ein Mitlesen durch Dritte ausgeschlossen ist.

4. Welche Daten werden beim Online-Ausweisen übermittelt ?

Welche Daten an einen Diensteanbieter weitergegeben werden, hängt davon ab, wie weit dessen Berechnigung zur Datenabfrage reicht, und ob Sie der Weitergabe durch Eingabe Ihrer persönlichen Geheimnummer (PIN) jeweils zustimmen. **Ohne Eingabe dieser PIN ist ein Auslesen ausgeschlossen.**

Die Online-Ausweisfunktion beinhaltet folgende Möglichkeiten:

- **Umfassende Identitätsbestätigung:**
Dabei können die auf dem Chip Ihres Personalausweises gespeicherten persönlichen Daten wie Vor- und Familienname, Geburtstag und Geburtsort, sowie die Anschrift übermittelt werden.
- **Alters- oder Wohnortbestätigung:**
Diese Funktion kann bei Dienstleistungen eingesetzt werden, die keine umfassende Identitätsprüfung erfordern, die aber nur von Nutzern in Anspruch genommen werden dürfen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben oder an einem bestimmten Wohnort gemeldet sind. Dabei kann der Chip Ihres Personalausweises das erforderliche Mindestalter oder den Wohnort bestätigen, ohne dass weitere Daten übermittelt werden. Anstelle Ihres Geburtsdatums oder Ihrer Adresse wird nur ein simples „Ja“ oder „Nein“ übertragen. Soweit Sie an keinem Wohnort in Deutschland gemeldet sind, wird Ihr Personalausweis statt einer Adresse den Eintrag „keine Hauptwohnung in Deutschland“ enthalten, so dass auch im Rahmen einer Wohnortbestätigung nur dieser Eintrag übermittelt werden kann.

5. Wie schalte ich die Online-Ausweisfunktion ein oder aus?

Bei der Beantragung eines Personalausweises müssen Sie angeben, ob Sie die Online-Ausweisfunktion ein- oder ausgeschaltet wünschen. Auch bei ausgeschalteter Funktion sind die Daten im Chip gespeichert, ihre Übermittlung im Internet oder an Automaten ist dann aber nicht möglich.

Sie können die Online-Ausweisfunktion auch nachträglich ein- oder ausschalten lassen. Das nachträgliche Einschalten kostet eine Gebühr von 12 Euro. Ausweisinhaber unter 16 Jahren erhalten ihren Personalausweis immer mit ausgeschalteter Online-Ausweisfunktion. Das erstmalige Einschalten der Online-Ausweisfunktion nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist kostenfrei.

Nach der Beantragung Ihres Personalausweises erhalten Sie einen Brief mit einer vorläufigen (fünfstelligen) PIN. Wenn Sie die Online-Ausweisfunktion nutzen möchten, müssen Sie die vorläufige PIN durch eine persönliche (sechsstellige) PIN ersetzen. Das geht bei Abholung an Ihrer Auslandsvertretung mit einem Änderungsterminal oder am eigenen Rechner zuhause mit einem Kartenlesegerät und der Software (z. B. die AusweisApp).

Einige Auslandsvertretungen nehmen Personalausweisaneträge lediglich an und leiten sie an die zuständige Auslandsvertretung weiter (Personalausweisannahmestellen). Da diese Annahmestellen nicht mit einem Änderungsterminal ausgestattet sind, ist das Setzen einer PIN nur an der zuständigen Personalausweisvertretung oder am eigenen Rechner möglich.

6. Informationen zum sicheren Umgang mit der Online-Ausweisfunktion

- Bewahren Sie den Personalausweis immer sicher – und getrennt von der PIN - auf.
- Wählen Sie eine sichere PIN, also keine Zahlenfolge, die auf dem Personalausweis aufgedruckt ist (z. B. das Geburtsdatum) oder leicht zu erraten wäre (z. B. „123456“).
- Geben Sie Ihre PIN nicht an Dritte weiter. Notieren Sie die PIN keinesfalls auf Ihrem Personalausweis.
- Nehmen Sie nach dem Auslesen Ihrer Daten Ihren Personalausweis wieder vom Kartenlesegerät.
- Aktualisieren Sie regelmäßig Ihr Betriebssystem, Ihr Antivirenschutzprogramm und Ihre Firewall.

7. Weitere Funktionen neben der Online-Ausweisfunktion

Die Unterschriftsfunktion

Der Personalausweis ist für die Unterschriftsfunktion (qualifizierte elektronische Signatur) vorbereitet. Damit können Sie z. B. Verträge verbindlich und elektronisch unterschreiben.

Die Biometriefunktion

Im Chip des Personalausweises sind Ihr Lichtbild und, wenn Sie möchten, Ihre Fingerabdrücke gespeichert. Nur bestimmte staatliche Behörden (z. B. Polizei und Grenzbehörden) können diese Daten mit einem speziellen Lesegerät aus dem Personalausweis auslesen.

8. Hilfe bei Diebstahl oder Verlust

Auch wenn Sie Ihren Personalausweis verlieren sollten – ohne Ihre PIN kann niemand Ihre Daten auslesen. Melden Sie den Verlust bei einer Personalausweisbehörde im In- oder Ausland und lassen Sie die Online-Ausweisfunktion sperren. Die Sperrung stellt sicher, dass jeder Missbrauchsversuch sofort erkannt wird.

Sie können die Online-Ausweisfunktion direkt in Ihrer Personalausweisbehörde oder telefonisch über den Sperrnotruf sperren lassen. Die Sperrung können Sie in Ihrer Personalausweisbehörde wieder aufheben lassen, wenn Sie Ihren Personalausweis wiederfinden.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Sperrung über den Sperrnotruf Ihr Sperrkennwort benötigen. Dieses finden Sie im Brief, mit dem Ihnen auch Ihre vorläufige PIN mitgeteilt wurde.

Sperrnotruf – rund um die Uhr erreichbar: +49(0)180-1-33 33 33

(3,9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz, aus dem Mobilfunknetz max. 42 ct/Min., aus dem Ausland evtl. höhere Gebühren)



QR-Code mit dem Smartphone scannen. Film und Informationen auf www.personalausweisportal.de